Résumé

Im Folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefasst werden. Es werden nicht alle behandelten Themen aufgegriffen, sondern nur Ergebnisse, die interessant für die Entwicklung einer Logik normativer Argumentation erscheinen.

(1) Eine zentrale These dieser Arbeit ist die der Fragmentierung der deontischen Logik. Es gibt keine allgemeingültige deontische Logik, sondern je nach Art der Geltung, die Normen zugeschrieben wird, verschiedene "Logiken". Es handelt sich bei ihnen um formale Explikationen des jeweiligen Geltungsbegriffs.

(2) Es gibt insbesondere keine Logik für Normen als solche, ohne Bezug auf eine bestimmte Art der Geltungszuschreibung. Normen im rein semantischen Sinn können mit verschiedenen Geltungszuschreibungen verbunden werden. Für diese können unterschiedliche logische Regeln gelten. Für Normen als solche lassen sich keine logischen Regeln aufstellen.

(3) Die für diese Arbeit zentrale Unterscheidung von Geltungsarten ist die von prinzipieller und definitiver Geltung. Prinzipielle Geltung wird Normen zugeschrieben, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden. Definitive Geltung wird Normen als Ergebnis von Abwägungen zugeschrieben.

(4) Dem entspricht die normtheoretische Unterscheidung von normativen Argumenten und normativen Aussagen. Normative Argumente sind Gründe für Abwägungsurteile und haben insofern prinzipielle Geltung. Normative Aussagen sind das Ergebnis von Abwägungen, also der Inhalt von Abwägungsurteilen.

(5) Normative Argumente sind Gründe für Abwägungsurteile gerade in der Situation des Konflikts mit anderen Argumenten. Sie sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Sie haben nicht die Struktur von Aussagen (Nicht-Propositionalitätsthese). Sie bestehen vielmehr aus einer Menge reiterierter Geltungsgebote, in der jedes Geltungsgebot durch ein Geltungsgebot höherer Stufe gestützt wird (Reiterationsthese).

(6) Die Nicht-Propositionalitätsthese folgt daraus, dass normative Argumente in der Situation des Konflikts selbst Gründe für Abwägungsurteile darstellen müssen. Hätten sie die Struktur einer Aussage, dass etwas der Fall ist, würden sie beanspruchen, normative Tatsachen zum Ausdruck zu bringen. Unvereinbare normative Tatsachen können aber nicht zugleich

https://doi.org/10.5771/9783748909408-182 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gegeben sein. Ein Normkonflikt, in dem beide konfligierenden Normen ihre Geltung behalten, wäre nicht möglich. Normative Argumente können daher nicht direkt in Form normativer Aussagen dargestellt werden. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, den Charakter normativer Argumente in Form von Aussagen zu beschreiben, also etwa zu sagen, dass eine Norm ein gültiges normatives Argument darstellt.

(7) Die Reiterationsthese stützt sich auf drei Argumente:

- Sie erlaubt, die Struktur autonomer Argumentation zu erklären, bei der Normen als verbindlich behauptet werden, ohne dass dies aus vorgegebenen Kriterien ableitbar wäre. Normative Urteile sind insofern frei, aber zugleich mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit verbunden. Damit wird die Eigenart autonomer Urteile erfasst.

- Normative Argumente lassen sich nicht mit der Strategie des Skeptikers, normative Behautpungen mit "Warum"-Fragen zu begegnen, in Frage stellen. Da normative Argumente unbegrenzt durch höherstufige Argumente gestützt werden können, geht die Strategie des Skeptikers ins Leere. Das "Münchhausen"-Trilemma, das Defizite deduktiver Argumentation aufzeigt, besteht für normative Argumente nicht.

- Interessenbasierte Forderungen konstituieren normative Argumente mit der Struktur reiterierter Geltungsgebote. Die Reiterationsthese enthält also eine zutreffende Beschreibung der Struktur der normativen "Welt", also der Entitäten, die in normativen Argumentationen vorkommen.

(8) Der Begriff des normativen Arguments unterscheidet sich von dem in Logik und Argumentationstheorie üblichen Begriff von Argumenten als Ableitung einer Folgerung aus gegebenen Prämissen. Diese Ableitung expliziert lediglich, was bereits mit den Prämissen anerkannt ist. Sie erlaubt keine Begründung einer normativen Aussage, deren Gültigkeit offen ist. Der Argumentbegriff, der in Logik und Argumentationstheorie verwendet wird, ist daher für eine Theorie normativer Argumentation ungeeignet, deren Gegenstand die Abwägung konfligierender normativer Argumente ist.

(9) Entsprechend der Unterscheidung von Argumenten im Sinne von Folgerungen aus einer Prämissenmenge, von Aussagen als Behauptung von Tatsachen und von normativen Argumenten ergeben sich drei mögliche Begründungsstrukturen: eine logische Begründung als Explikation dessen, was bereits anerkannt ist; eine fundamentalistische Begründung als Verweis auf das, was der Fall ist; eine prozeduralistische Begründung im Sinne des Nachweises, dass eine Forderung beliebig oft durch weitere Argumente gestützt werden kann und daher nicht aus der Argumentation ausgeschlossen werden kann, sondern nur mit Gegenargumenten angegriffen werden kann.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-182 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(10) Die prozeduralistische Form der Begründung enthält die Begründung von normativen Argumenten aufgrund der Reiteration von Geltungsgeboten sowie die von normativen Aussagen aufgrund der Abwägung normativer Argumente.

(11) Normative Aussagen werden als Ergebnis von Abwägungen normativer Argumente begründet und schreiben Normen definitive Geltung zu. Die Geltungszuschreibung kann explizit oder implizit erfolgen. Die implizite Zuschreibung definitiver Geltung ist als normatives Urteil bezeichnet worden, die explizite als Geltungsaussage oder normative Aussage.

(12) Eine Logik normativer Argumentation muss mit dem Kriterium reiterationskonservierender Folgerungen arbeiten. Aufgrund dieses Kriteriums sind allerdings Folgerungen aus Normsätzen kaum möglich. Lediglich synonyme Umformungen sind unproblematisch.

(13) Deduktive Logik ist in der normativen Argumentation nur am Rande von Bedeutung, und zwar bei Folgerungen aus einzelnen Argumenten ohne Berücksichtigung konfligierender Argumente (d.h. *pro tanto*) sowie bei Folgerungen aus definitiven Normen, die das Ergebnis der Argumentation feststellen. Deduktive Logik ist also nur vor oder nach der eigentlichen normativen Argumentation relevant, nicht in ihr.

(14) Neue normativ relevante Information kann nicht im Wege logischer Folgerungen verarbeitet werden, sondern nur durch erneute Abwägung der einschlägigen normativen Argumente. Normative Argumentation ist demnach eine Abfolge von Abwägungsprozeduren.

(15) Nicht-monotone Logik kann zwar Normkonflikte konstruieren, aber die logische Struktur von Abwägungen, in denen konfligierende normative Argumente zugleich gültig und Gründe für Abwägungsurteile sein, nicht erfassen.

(16) Teleologische Argumente in Form des Schlusses vom gebotenen Zweck auf das Gebot notwendiger Mittel sind nur im Anwendungsbereich deduktiver Logik gültig, nicht in der normativen Argumentation.

(17) In der normativen Argumentation folgen aus dem Gebot eines Zwecks normative Argumente für jede Handlung, die die Realisierung des Zwecks fördert (Logik der Promotion). Daraus ergeben sich universelle Handlungsgebote. Sie besagen, dass in Bezug auf jede Handlung des gebotenen Typs ein normatives Argument gilt, diese Handlung zu realisieren.

(18) In der deontischen Logik sind demnach bei Gebots-, Verbots- und Erlaubnisnormen allquantifizierte (d.h. universelle) und existenzquantifizierte (d.h. existentielle) Varianten zu unterscheiden.

(19) Werden Normsysteme auf Geltungsgebote beschränkt, gilt in einem rational begründeten Normensystem eine Logik der Stärke des mo-

https://doi.org/10.5771/9783748909408-182 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dallogischen Systems S5. Insbesondere ist jede gültige Norm (Gebot, Verbot oder Erlaubnis) Gegenstand eines Gebots. Jede normative Aussage ist in diesem System notwendig mit dem Anspruch auf normative Richtigkeit (im Sinne von Gebotenheit) verbunden.

(20) Normative Kompetenzen enthalten in komplexen Rechtssystemen, in denen Konflikte nicht vorentschieden sind, nicht die Rechtsmacht, eine Norm in Geltung zu setzen, sondern nur die Rechtsmacht, einen Grund für die Geltung einer Norm zu erzeugen. Die normativen Konsequenzen daraus sind in weiteren Abwägungen zu klären. Das Modell des Stufenbaus der Rechtsordnung, in dem aufgrund von Ermächtigungen höherer Stufe Normen erzeugt werden, ist nur ein Grenzfall für einfach strukturierte Rechtssysteme.

(21) Normative Kompetenzen implizieren in einem rationalen System eine schwache Erlaubnis in dem Sinn, dass die Ausübung der Kompetenz nicht insgesamt verboten sein kann.

(22) Werte und Prinzipien (als Teilklasse normativer Argumente) stehen in logischen Beziehungen derart, dass eine Wertaussage: "Eine Handlung ist moralisch gut" ein zumindest prinzipielles Gebot der Realisierung dieser Handlung impliziert. Eine moralisch prinzipiell gebotene Handlung ist zumindest prinzipiell gut, es gibt also ein normatives Argument dafür, sie als gut zu beurteilen.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-182 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY